

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hauptstuhl vom 26.10.2020**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hauptstuhl hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	
I. Reihengrabstätten.....	1
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	1
III. Ausheben und Schließen der Gräber.....	1
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	2
V. Benutzung der Leichenhalle.....	2
VI. Pflegegebühren.....	2

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die lohnintensiven Gebühren (Ausheben und Schließen der Gräber, Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen) werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung neu angepasst.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.12.2015 außer Kraft.

Hauptstuhl, den 02.11.2020

gez. Bosch

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 26.10.2020

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 685,00 Euro |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 1.145,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für

- | | |
|--|---------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.275,00 Euro |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.800,00 Euro |
| ac) jede weitere Grabstelle zzgl. | 525,00 Euro |
| ad) einer Grabstätte bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 635,00 Euro |
| ae) einer Urnenwahlgrabstätte | 1075,00 Euro |
| af) einer Urnenrasengrabstätte | 1215,00 Euro |

(in den Gebühren sind 300,- € für die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten;
bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben)

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit
werden die Gebühren wie nach Buchstabe a) anteilig für die zu verlängernden
Jahre erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 375,00 Euro |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 560,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 Euro |
| d) Bestattung in der Tiefe | 655,00 Euro |
| e) Bestattung von Totgeborenen | 95,00 Euro |
| f) Das Wegräumen von Grabaufbauten und Grabschmuck pauschal | 90,00 Euro |
| g) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein
Zuschlag berechnet von 50 v.H. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben
einer Leiche

- | | |
|--|--|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
|--|--|

aa) bis zu 15 Jahren	462,00 €
bb) von mehr als 15 Jahren	555,00 €
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis 15 Jahre	645,00 €
bb) von mehr als 15 Jahren	740,00 €
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.	
c) für das Ausgraben von Aschenurnen	277,00 €
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40 v.H.	
3. Für die Ausgrabung und Wiederbestattung in derselben Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 75 v.H. der Ausgrabungsgebühr erhoben.	

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche je angefangenem Tag	55,00 €
b) einer Urne je angefangenem Tag	32,00 €
2. Für die Benutzung	
a) der Leichenhalle für Sektionen	182,00 €
b) der Leichenhalle für die Trauerfeier	150,00 €

VII. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist	
a) Einzelgrab pro Jahr	30,00 €
b) Doppelgrab pro Jahr	60,00 €
c) jede weitere Grabstelle zzgl. pro Jahr	30,00 €

VIII. Weitere Kostensätze

1) Genehmigungsgebühr für Grabmale	25,00 €
------------------------------------	---------

IX. Grabeinfassungen

1) Die Trittplatten um die Grabstätten werden vom Bauhof der Verbandsgemeinde verlegt und über die folgenden Gebühren berechnet	
a) Urnengrab Feld BII Reihe 01 Nr. 01-20	140,10 €

b) Urnengrab Feld BII Reihe 02 Nr. 01-20	140,10 €uro
c) Urnengrab Feld BII Reihe 03 Nr. 01-10	187,48 €uro
d) Einzelgrab Feld DII Reihe 01-04	206,56 €uro
e) Einzelgrab Feld DI Reihe 04-06	115,30 €uro
f) Doppelgrab Feld DI Reihe 04-06	261,27 €uro
g) Einzelgrab Feld DI Reihe 01-03	129,11 €uro
h) Doppelgrab Feld DI Reihe 02+03	258,20 €uro